

## Merkblatt für die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation in der Stadt Duisburg

Grundsätzlich sollte die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation vermieden werden, um diese nicht über das nötige Maß hinaus zu belasten. In einigen Fällen kann kurzfristig dennoch eine Einleitung notwendig sein (z.B. Entwässerung einer Baustellengrube). In einem solchen Fall gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Die Genehmigung zur Einleitung ist bei den Wirtschaftsbetrieben (WBD-AöR) rechtzeitig vor Beginn schriftlich zu beantragen [1]. Teilen Sie uns dazu bitte den Grund der Einleitung, die maximal geförderte bzw. abzuleitende Menge des Grundwassers (Gesamtmenge und Einleitungsmenge in L/s oder m<sup>3</sup>/h), evtl. zu erwartende Belastungen des Grundwassers, sowie den Ort, den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der geplanten Einleitung mit.
- Die Einleitungsmenge bzw. –geschwindigkeit müssen so gering gewählt werden, dass es nicht zu Störungen im öffentlichen Kanalnetz kommen kann. Ggf. geben wir eine maximale Einleitungsmenge vor.
- Es sind die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der WBD-AöR [2] zu beachten. Bei Grundwasser ist insbesondere sicherzustellen, dass es zu keinem nennenswerten Eintrag von Feststoffen (Sand u.ä.) kommt. Außerdem ist zu beachten, dass bei belastetem Grundwasser eine weitergehende Vorbehandlung vor der Einleitung notwendig sein kann (z.B. Aktivkohlefilter, Neutralisation, ...). Sind Belastungen im Grundwasser zu erwarten ist vorab eine Analyse auf mit uns abgestimmte Parameter durchzuführen, um im Anschluss eine evtl. erforderliche Vorbehandlung abstimmen zu können.
- Die Einleitung soll nach Möglichkeit auf dem privaten Grundstück stattfinden. Sollte dieses jedoch nicht möglich sein, müssen Sie eine Einleitestelle mit unserem zuständigen Bauleiter [3] abstimmen. Die notwendige Verkehrssicherungspflicht an der Einleitungsstelle ist von Ihnen zu übernehmen.
- Sollte es aufgrund der Einleitung zu Störungen im öffentlichen Abwasserkanal oder auf privaten Grundstücken kommen, haftet grundsätzlich der Einleiter für die entstehenden Schäden. Die Kosten für die Beseitigung dieser Schäden, wie z.B. Sandablagerungen, sind von ihm zu tragen.
- Die Menge des eingeleiteten Grundwassers ist mit Hilfe von geeigneten Mengenmessgeräten festzustellen und nach Beendigung der Einleitung schriftlich mitzuteilen. Für die Einleitung wird derzeit ein Entgelt in Höhe von 0,50 €/m<sup>3</sup> gefordert [4].
- Bitte beachten Sie außerdem, dass für die Grundwasserentnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein kann, die Sie beim Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde und Abfallwirtschaftsbehörde erhalten [5]. Diese bietet auch weitergehende Informationen zu Grundwasserhaltungen und -nutzungen an.

[1] Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
WBD-SI 23 Frau Handt / Frau Sonneborn  
Schifferstr. 190  
47059 Duisburg  
Fax und Email: siehe oben

[2] Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007. Zu finden u.a. auf den Internetseiten der WBD-AöR ([www.wb-duisburg.de](http://www.wb-duisburg.de)) im Downloadcenter unter dem Punkt Satzungen/Recht

[3] Zuständige Bauleiter: (0203) 283 - NA

Walsum, Hamborn (nördl. Teil)	Herr Wussow	NA 5986
Meiderich, Hamborn (südl. Teil)	Herr Kammer	NA 4490
Homborg / Baerl	Herr Kleinhückelskoten	NA 4305
Stadtmitte	Herr Fuhrmann	NA 4487
Rheinhausen	Herr Pinzler	NA 4334
Süd	Herr Poll	NA 3785

[4] Entgeltordnung der WBD-AöR für besondere Dienstleistungen vom 18. Dezember 2007

[5] Kontakt über: 0203/283-4645  
bzw. [uwb@stadt-duisburg.de](mailto:uwb@stadt-duisburg.de)